

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Anmietung von Fremdpersonal (AEB-FP) der MTS Spezialmontagen GmbH (Stand 06.01.2020)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende AEB-FP sind wesentlicher Bestandteil der für die Anmietung von Fremdpersonal geltenden Bestellungen der MTS Spezialmontagen GmbH mit dem Sitz in der Ahornallee 13, 99428 Weimar OT Legefild (nachstehend als „MTS“ bezeichnet). Sie finden Anwendung für alle Rechtsgeschäfte mit Unternehmen (nachstehend als „Überlasser“ bezeichnet), welche für die MTS Arbeitskräfte bereitstellen.
- 1.2. Der Überlasser erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser AEB-FP mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB-FP abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB-FP nachrangig und ergänzend.
- 1.3. Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Überlassers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie der MTS in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Der Überlasser stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von AGB durch ihn von den gegenständlichen Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Überlassers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen der MTS gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vereinbarungen.

§ 2 Fremdpersonalbestellung / Abrufaufträge

- 2.1. Die Qualifikation des angemieteten Personals, die Anzahl der benötigten Mitarbeiter und die Dauer deren Einsatzes werden in der jeweiligen Fremdpersonalbestellung schriftlich festgelegt. Eine während der Ausführung allenfalls erforderliche Aufstockung oder Reduzierung des Personals des Überlassers wird entsprechend dem Baustellenfortschritt und dem Arbeitsaufwand einvernehmlich zwischen der MTS und dem Überlasser vereinbart, wobei die jeweils gültigen Verrechnungssätze weiterhin zur Anwendung kommen. Die MTS kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Kalendertagen die Abrufaufträge für einzelne Mitarbeiter oder Projekte vorzeitig beenden.
- 2.2. Die überlassenen Arbeitnehmer müssen der Deutschen Sprache mächtig sein.
- 2.3. Der Überlasser verpflichtet sich, nur seine eigenen Mitarbeiter zu überlassen und diese gemäß den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu entlohnen und die damit zusammenhängenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß zu errechnen, einzubehalten und abzuführen. Er hält die MTS hinsichtlich jeder Inanspruchnahme aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entlohnung und/oder mangelhafter Berechnung, Einbehaltung oder Abführung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen vollkommen schad- und klaglos.
- 2.4. Der Überlasser ist verpflichtet, vor Beginn der Fremdpersonalbestellung und während laufender Aufträge jeweils zum Quartalsende (d.h. zum 30.03., 30.06., 30.09., und 31.12.) die ordnungsgemäße Abführung der Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge mittels letztgültigen Kontoauszugs oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt bzw. des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise steht der MTS das Recht zu, Sicherheitseinbehalte von laufenden Zahlungen einzubehalten.
- 2.5. Der Überlasser ermächtigt die MTS darüber hinaus für den Fall, dass von Krankenkasse oder Finanzamt oder anderen Behörden eine Anfrage betreffend den vorliegenden Auftrag kommt, entsprechende Auskunft zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.6. Der Überlasser nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass er für die Einhaltung aller seine Arbeitnehmer betreffenden Vorschriften verantwortlich ist. Er wird auf eigene Kosten alle im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitskräften erforderlichen behördlichen Genehmigungen erwirken. Setzt der Überlasser ausländisches Personal ein, so muss dieses im Besitz der gültigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sein. Personen mit befristeter Arbeitserlaubnis dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Befristung frühestens einen Monat nach Ende des jeweiligen Abrufes abläuft. Die MTS wird vor Beginn der Arbeiten am jeweiligen Einsatzort die erforderlichen Unterlagen des eingesetzten Personals (wie z.B. Reisepass, Arbeitsbewilligung, Aufenthaltsgenehmigung, Befreiungsschein) überprüfen. Der Überlasser wird die entsprechenden Unterlagen bis spätestens drei Tage vor Einsatzbeginn in Kopie an das Büro der MTS übermitteln. Die Originale sind von den vorgesehenen Arbeitnehmern am Einsatzort mit sich zu führen. Falls die im Einzelfall notwendigen Unterlagen nicht vorgelegt werden, wird das Überlasser-Personal ausnahmslos zurückgewiesen.
- 2.7. Der Überlasser wird die Personen, die er beim jeweiligen Auftrag einsetzen will, zwecks Zugangsregelung zur Baustelle rechtzeitig bekannt geben und etwaige Änderungen im Voraus der MTS mitteilen. Die betreffenden Personen müssen sich den bei der MTS üblichen Kontrollen unterziehen. Von der MTS oder dessen Auftraggeber ausgestellte Sonderausweise werden dem Überlasser in Rechnung gestellt und sind bei Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.
- 2.8. Kosten, die durch Außerachtlassen der vereinbarten Bedingungen entstehen, werden von der MTS nicht übernommen und gehen in voller Höhe zu Lasten des Überlassers.
- 2.9. Der Überlasser weist seine Mitarbeiter an, die auf der Baustelle geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie weitere, von der MTS erlassenen Bestimmungen zu beachten. Weiter ist der Überlasser nach SCC oder SCP zertifiziert.
- 2.10. Der Überlasser verpflichtet sich, für die vollständige vorgegebene gewerkbezogene Ausstattung seines Personals mit blauer neutraler Arbeitskleidung und Sicherheitsausrüstung (z.B. Schutzhelm, S3 Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Augen- und Gehörschutz) zu sorgen. Die MTS behält sich das Recht vor, die erforderliche Ausrüstung gegen Verrechnung der Aufwendungen beizustellen und diese Kosten von fälligen Rechnungen des Überlassers einzubehalten.
- 2.11. Die gesetzlichen und baustellenspezifischen Bestimmungen für die persönliche Unfallschutzausrüstung müssen strikt eingehalten werden. Darüber hinaus besteht für den Überlasser und dessen Personal die Verpflichtung, sich vor Arbeitsantritt eingehend über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und durch entsprechend festgesetzte Maßnahmen die Einhaltung sicherzustellen. Der Überlasser nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeitssicherheit im Bereich der MTS übergeordnete Bedeutung hat und der Überlasser der Sicherheit denselben hohen Stellenwert einzuräumen hat. Sämtliche bei Nichteinhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften anfallende Kosten gehen zur Gänze zu Lasten des Überlassers und sind auch von diesem zu vertreten. Bei Unfällen ist sofort eine Unfallanzeige bzw. ein Unfallprotokoll gemeinsam mit der MTS zu erstellen.
- 2.12. Der Überlasser verpflichtet sich, Fachkräfte mit den vereinbarten Qualifikationen bereitzustellen, deren Eignung vor Einsatz auf der Baustelle durch entsprechende Zeugnisse (z.B. Schweizerzeugnisse) nachzuweisen ist. Diese Eignungsnachweise müssen 3 Tage vor Arbeitsantritt in unserem Büro in Weimar OT Legefild zur Überprüfung vorliegen. Ab Arbeitsantritt gilt die getrennt zu vereinbarende Probezeit als Beobachtungszeitraum, während welcher die Arbeitskräfte vor Ort von der MTS auf ihre fachliche Eignung überprüft werden. Sollte es sich im Zuge des Beobachtungszeitraumes herausstellen, dass die Qualifikation eines oder mehrerer Arbeitskräfte nicht den Anforderungen entspricht, hat die MTS das Recht, die jeweiligen Dienstnehmer von der Baustelle zu verweisen und umgehend Ersatz zu verlangen. In diesem Falle werden von der MTS weder die vereinbarte Probezeit noch vereinbarte An- und Abreisekosten vergütet.
- 2.13. Bei Fahrlässigkeit während der Arbeitsausführung, schwerwiegenden persönlichen Fehlverhalten oder bei länger andauernder Arbeitsunfähigkeit steht der MTS das Recht zu, das eingesetzte Personal sofort vorzeitig von der Baustelle zu verweisen. Der Überlasser hat in diesem Falle sofort eine geeignete Ersatzfachkraft zur Verfügung zu stellen, wobei die Reisekosten des beanstandeten Mitarbeiters zur Gänze zu Lasten des Überlassers gehen.
- 2.14. Sollte der Überlasser binnen 3 Tagen der vereinbarten Ersatzstellung nicht nachkommen, so werden die auszuführenden Arbeiten durch die MTS erledigt. Alle durch diese Ersatzvornahme angefallenen Schäden und Mehrkosten werden zur Gänze dem Überlasser nach entsprechendem tatsächlichem Aufwand zuzüglich 10% internem MTS Bearbeitungsaufwand verrechnet. Diese Bestimmung gilt auch, falls die Bereitstellung des abgerufenen Personals vom Überlasser nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, oder das Personal vor Beendigung des Abrufauftrages abgezogen wird.

§ 3 Vergütung

- 3.1. Für die Ausführung der Aufträge erhält der Überlasser als Vergütung die in der Bestellung festgelegten Stundenverrechnungssätze und Zuschläge zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den dort festgelegten Stundenverrechnungssätzen und Zuschlägen handelt es sich um Fixpreise bis zum vereinbarten Datum. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine neue Preisvereinbarung abgeschlossen wurde, gelten die bisherigen Preise unbeschadet von zwischenzeitigen Verhandlungen bis zum Ende des laufenden Bauvorhabens.
- 3.2. Sämtliche vereinbarten Stundenverrechnungssätze verstehen sich „All In“ und beinhalten, falls nichts anderes vereinbart, sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, An- und Abreisezeiten, Auslösen, Übernachtungen, Zulagen – jedoch exkl. MwSt. Es werden weiter, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen MTS und Überlasser vereinbart, keine Sonderleistungen und/oder witterungsbedingte Erschwernisse vergütet.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Vergütung erfolgt jeweils im Nachhinein nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung.
- 4.2. Sämtliche Rechnungen haben den jeweils gültigen Rechnungslegungsvorschriften, im speziellen den mehrwertsteuerlichen Anforderungen zu entsprechen und sind einfach einzureichen. Rechnungen werden nur mit beizulegen der Projektnummer, der Ort des Projektes, die Qualifikation des eingesetzten Personals und die Unterschrift des Projekt- oder Bauleiters der MTS vermerkt sein. Sollte die vom Überlasser übermittelte Rechnung nicht diesen Formvorschriften genügen, ist die MTS berechtigt, die entsprechende Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zurückzuweisen, wobei die Zahlungsfrist mit Erhalt der vollständigen Unterlagen neu zu laufen beginnt. Die von der MTS vorgegebenen Abrechnungsformblätter sind mit der Rechnung an die MTS in elektronischer Form zu übermitteln, andernfalls ist die MTS berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von 30,- € pro Abrechnung zu verrechnen.
- 4.3. Die Zahlung der ordnungsgemäß verrechneten Leistungen des Überlassers erfolgt durch die MTS zu den jeweils vereinbarten Konditionen.

§ 5 Haftung

- 5.1. Der Überlasser ist verpflichtet, die Arbeitsmittelverordnung, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (Durchführung der für die Personalqualifikation jeweils geforderten medizinischen Untersuchungen, etc.) zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil der vertraglichen Vereinbarungen. Ersatzvornahmen und Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.
- 5.2. Der Überlasser haftet ferner unbegrenzt für Schäden jeglicher Art, die er oder seine Erfüllungsgehilfen der MTS oder Dritten vorsätzlich oder grob fahrlässig zufügen. Etwaige von ihm verursachte Beschädigungen hat er unverzüglich der MTS mitzuteilen. Vom Personal des Überlassers verursachte Schäden werden an den Überlasser weiterverrechnet.
- 5.3. Der Überlasser ist verpflichtet Versicherungen abzuschließen, die dem jeweiligen Schadenspotenzial entsprechen und über angemessene Deckungssummen verfügen.
- 5.4. Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionszeichnungen, Geräte, Werkzeuge und anderes, die dem Überlasser oder dessen Erfüllungsgehilfen allenfalls im Rahmen der Aufträge zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich im Eigentum der MTS. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben. Die Geldentmachtung eines Rückhaltungsrechtes an diesen Gegenständen wird ausgeschlossen. Bei Beschädigung oder Verlust der überlassenen Gegenstände ist durch den Überlasser Ersatz zu leisten.
- 5.5. Alle vom Überlasser erzielten Arbeitsergebnisse werden für die MTS geschaffen und sind ebenfalls uneingeschränktes Eigentum der MTS.

§ 6 Geheimhaltung / Konkurrenzklausel / Mitarbeiterschutz

- 6.1. Der Überlasser und dessen Mitarbeiter werden über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen, betriebliche Anlagen, technische Unterlagen usw., die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die MTS bekannt werden, auch nach Erledigung aller Aufträge Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Erfüllungsgehilfen des Überlassers. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kommen die in der separat getroffenen Geheimhaltungsvereinbarung definierten Vertragsstrafen zur Anwendung.
- 6.2. Der Überlasser verpflichtet sich, in kein direktes Vertragsverhältnis mit den in den jeweiligen Abrufaufträgen als direkte oder indirekte Auftraggeber der MTS tätigen Unternehmen einzutreten. Dieses Konkurrenzverbot gilt während des Bestandes dieser Vereinbarung sowie in den darauffolgenden fünf Kalenderjahren sowohl für den Überlasser selbst, wie auch für dessen Mitarbeiter.
- 6.3. Dem Überlasser ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Personen einzusetzen, die bei der MTS beschäftigt sind, oder während der vorherigen 12 Monate beschäftigt waren. Es ist ihm weiter untersagt, Personal einzusetzen, welches ihm unter Missachtung gesetzlicher Vorschriften von Dritten überlassen wurde oder das er von anderen auf den Baustellen für die MTS tätigen Auftragnehmer abgeworben hat.
- 6.4. Sollte der Überlasser gegen die vorstehenden Bedingungen verstoßen, so hat er an die MTS für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist nicht an den Nachweis eines Schadens gebunden und schließt auch keine weiteren Schadensersatzforderungen aus diesem Titel aus.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen zu den jeweiligen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Unterzeichnung. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand gilt Weimar als vereinbart.
- 7.2. Sollte eine Bestimmung der getroffenen Vereinbarungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam werden, so werden die anderen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine andere zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Inhalt am nächsten kommt.